

## Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2022

hier: - Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2024  
- Hinweise zu inhaltlichen Änderungen der Aufnahmeanordnung

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 21. Dezember 2022

Angesichts der weiterhin bestehenden dramatischen Lage in Syrien hat sich das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz dazu entschlossen, die landesrechtliche Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ein weiteres Mal zu verlängern. Die Anordnung war zuletzt am 7. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen nunmehr bis spätestens **31. Dezember 2024** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Nachfolgend ergehen einige Hinweise zu den aufgrund der Neunten Änderungsanordnung vorgenommenen Änderungen im Text der Aufnahmeanordnung:

In Ziffer II wurde Nr. 1.1. wie folgt gefasst:

„1.1. die sich infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg in individueller Not oder Bedrängnis befinden und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und“

Das Vorliegen einer individuellen Not und Bedrängnis der aufzunehmenden Person infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg muss im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde durch die Referenzperson hinreichend dargelegt werden. Die Ausländerbehörde hat in diesem Zusammenhang unter Würdigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob sie eine individuelle Not und Bedrängnis der aufzunehmenden Person für gegeben erachtet.

In Ziffer II wurden Nr. 2. nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 AufenthG erfolgen, sofern die vollständigen Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Ehegatten können nach dieser Landesaufnahmeanordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht bestanden hat. Auf § 30 Abs. 4 AufenthG wird verwiesen. Im Übrigen erfolgt die Erteilung für die in Satz 1 genannten Familienangehörigen nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dieser Landesaufnahmeanordnung“.

Durch die genannten angefügten Sätze in Ziffer II Nr. 2 nach Satz 2 wird klargestellt, dass der Ehegattennachzug vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen sollte, sofern die vollständigen Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Nichtvorliegen der vollständigen Erteilungsvoraussetzungen zum Ehegattennachzug die Aufnahmeanordnung angewendet werden kann, wenn ein Ehegatte/Ehegattin dem jeweiligen anderen Ehegatten/Ehegattin den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen möchte.

Die Formulierung, wonach Ehegatten nach dieser Landesaufnahmeanordnung in der Regel nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Ehe schon vor der Flucht bestanden hat, orientiert sich an einer sinngemäß entsprechenden Formulierung in § 36a Abs. 3 Satz 1

AufenthG. Dadurch können in Ausnahmefällen auch Ehegatten berücksichtigt werden, wenn die Ehe erst nach der Flucht geschlossen wurde.

Durch die Verweisung auf § 30 Abs. 4 AufenthG wird klargestellt, dass relevant ist, dass nicht mehr als ein Ehegatte/Ehegattin nachzieht.

In Ziffer II wurde Nr. 3.1. zunächst folgender Satz angefügt:

„Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungserklärende eine Verpflichtungserklärung abgeben (z.B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungserklärenden ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und deren Personendaten anzugeben.“

Mit dieser Formulierung wurde zur Verdeutlichung eine Formulierung aus dem „Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i.V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 AufenthG“ (aktuelle Fassung, Stand: 2. Mai 2018) in den Text der Aufnahmeanordnung mit aufgenommen.

Nach dem genannten Satz zur Verpflichtungserklärung wurden anschließend folgende weitere Sätze in Ziffer II Nr. 3.1. angefügt:

„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Die letztgenannten Sätze befanden sich bisher nur in den ergänzenden Hinweisen vom 15. Oktober 2013 des damaligen Thüringer Innenministeriums zur Landesaufnahmeanordnung Syrien. Durch die Aufnahme in den Text der Aufnahmeanordnung wird deutlicher sichtbar, dass der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung in der genannten Weise begrenzt wird. Eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Begrenzung des Umfangs der abzugebenden Verpflichtungserklärung erfolgt mit der Aufnahme der genannten Sätze in den Text der Aufnahmeanordnung nicht.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat das gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erforderliche Einvernehmen zur Landesaufnahmeanordnung Syrien in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung erteilt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Modalitäten der Aufnahmeanordnung vom 10. September 2013.

Das Merkblatt zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten wurde entsprechend angepasst.

Ab dem 1. Januar 2023 bitte ich die Ausländerbehörden, folgende Zahlen monatlich statistisch zu erfassen:

- Zahl der auf der Grundlage der Landesaufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse
  - Zahl der auf der Grundlage der Landesaufnahmeanordnung erteilten Vorabzustimmungen.
- Die genannten Zahlen sind je Ausländerbehörde bis zum 10. Tag des Folgemonats (erstmalig bis zum 10. Februar 2023 für den Januar 2023) an das Landesverwaltungsamt zu melden.

Das Landesverwaltungsamt sendet die Zahlen jeweils quartalsweise zum 20. Tag des ersten Monats eines Quartals für das zurückliegende Quartal (erstmalig am 20. April 2023 für das erste Quartal 2023) in einer tabellarischen Übersicht (differenziert nach Ausländerbehörden und den erbetenen Erfassungssachverhalten) an das Migrationsministerium.